

Büro der Bezirksverordneten-
05. FEB. 2013
versammlung von Spandau

Bezirksamt Spandau von Berlin, 13578 Berlin

An den
Vorsteher der Bezirksverordneten-
versammlung Spandau

Geschäftszeichen: Soz Ges Dez

Bearbeiter:

Dienstgebäude: Galenstr. 14, Berlin-Spandau

Telefon (030) 90279 - 2252

Telefax (030) 90279 - 2081

E-Mail juergen.vogt@ba-spandau.berlin.de

Internet www.spandau.de

Verkehrsverbindungen:

U7 Rathaus Spandau

S5 Spandau Bhf.

Datum 4. Februar 2013

ALG II-Sanktionen

**Schriftliche Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktion der Piraten vom 14.01.2013
Drucksache 0537/XIX**

Sehr geehrter Herr Bewig,

im Namen des Bezirksamtes beantworte ich die Anfrage des Bezirksverordneten
Paolini wie folgt:

Die Anfrage betrifft die Erbringung von Leistungen nach dem SGB II. Buch, hier Arbeitslosengeld II (ALG II), die in einer gemeinsamen Einrichtung des Bezirksamtes und der Arbeitsagentur, dem JobCenter Spandau, erbracht werden. Die Verantwortung für organisatorische und inhaltliche Aspekte der Leistungsgewährung trägt die Geschäftsführung des JobCenters. Einfluss auf die Abwicklung der täglichen Geschäftsführung hat das Bezirksamt nicht und kann nur über die Trägerversammlung Auskunft verlangen bzw. Einfluss nehmen. Das Bezirksamt hat deshalb die Geschäftsführung des JobCenters um Auskunft zu den einzelnen Fragen der Anfrage gebeten, die folgendes mitgeteilt hat:

1. **Wie vielen Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld-II-Leistungen in Spandau wurden in den letzten Jahren 2010, 2011 und 2012 die Bezüge gekürzt?**

	2010	2011	2012*
vorgenommene Kürzungen	5.983	6.480	7.302

Quelle: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-hemen/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Sanktionen/Sanktionen-Nav.html>

Im Jobcenter Berlin Spandau gibt es 32.465 erwerbsfähige Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld II. Die angegebene Sanktionszahl in 2012 bedeutet nicht, dass ca. 22,5% der Leistungsberechtigten die Leistungen gekürzt wurden, sondern dass eine Bezieherin oder ein Bezieher durchaus mehrmals aufgrund von wiederholten Pflichtverletzungen eine Leistungskürzung hinnehmen musste. Eine konkrete Einzelbetrachtung, wie vielen Beziehern und Bezieherinnen die Leistungen gekürzt wurden, ist daher technisch leider nicht möglich.

2. **Aus welchem Grund, in welchem Umfang und für wie lange wurden die Bezüge gekürzt?**

Die folgenden erhobenen Sanktionsgründe sind aus technischen Gründen nur für ganz **Berlin** abbildbar, so dass für den Bezirk Spandau keine Aussage getroffen werden kann.

Bei den vorgenommenen Kürzungen gibt es verschiedene Gründe der Sanktion. Die Gründe der Sanktionsmöglichkeiten sind im § 31 SGB II festgehalten. Nach § 31 SGB II gibt es folgende **Sanktionsgründe**:

§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II	Weigerung Erfüllung der Pflichten der Eingliederungsvereinbarung
§ 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II	Weigerung Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder Maßnahme
§ 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB II	Abbruch bzw. Anlass zum Abbruch einer Maßnahme
§ 31 Abs. 2 Nr. 1 SGB II	Verminderung von Einkommen bzw. Vermögen
§ 31 Abs. 2 Nr. 2 SGB II	Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens
§ 31 Abs. 2 Nr. 3 SGB II	Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III
§ 31 Abs. 2 Nr. 4 SGB II	Erfüllung der Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB II
§ 32 Abs. 1 SGB II	Meldeversäumnis beim Träger sowie beim ärztlichen oder psychologischen Dienst

*) Stand September 2012

Von Januar bis September 2012 wurden in **Berlin** folgende Fälle an Sanktionen umgesetzt:

Sanktionsgrund	Anzahl
Weigerung Erfüllung der Pflichten der Eingliederungsvereinbarung	11.020
Weigerung Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder Maßnahme	9.894
Abbruch bzw. Anlass zum Abbruch einer Maßnahme	890
Meldeversäumnis beim Träger	85.164
Meldeversäumnis beim ärztlichen oder psychologischen Dienst	280
Verminderung von Einkommen bzw. Vermögen	61
Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens	15
Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III	765
Erfüllung der Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB II	405

Quelle: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-hemen/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Sanktionen/Sanktionen-Nav.html>

In § 31a SGB II sind die **Sanktionsumfänge** geregelt:

§ 31a Abs. 1 S.1 SGB II	Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs.
§ 31a Abs. 1 S. 2 SGB II	Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II um 60 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs.
§ 31a Abs. 1 S. 3 SGB II	Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig.
§ 31a Abs. 2 S. 1 SGB II	Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Arbeitslosengeld II bei einer Pflichtverletzung nach § 31 auf die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen beschränkt.
§ 31a Abs. 2 S. 2 SGB II	Bei wiederholter Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig.

Alle verhängten Leistungskürzungen werden grundsätzlich über drei Monate ausgesprochen.

3. Wurde von Betroffenen gegen die Sanktionsmaßnahmen Einspruch eingelegt bzw. geklagt?

	2010	2011	2012
Widersprüche	570	619	718
Klagen	23	18	26

Quelle: erhoben durch Fachverfahren des Jobcenter Berlin Spandau

Zu beachten ist auch hierbei, dass es sich um Widersprüche bzw. Klagen gegen jeweils einzelne Sanktionen handelt. Die Zahlen lassen daher keine Rückschlüsse darauf zu, wie viele Bezieherinnen und Bezieher den Entscheidungen widersprochen bzw. geklagt haben.

3.1 Erfolgt Rücknahmen von Sanktionen aufgrund unrechtmäßiger Sanktionierung?

Es wurden Sanktionen zurückgenommen. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass in vielen Fällen die Unrechtmäßigkeit durch die Bezieherinnen und Bezieher erst im Widerspruchsverfahren nachgewiesen werden konnte.

Da in Anhörungsverfahren oft keine oder nur unzureichende Angaben zum vorliegenden Sachverhalt gemacht werden, muss die Entscheidung der Sanktionierung somit nach Aktenlage getroffen werden, so dass diese zu diesem Zeitpunkt in der Regel rechtmäßig war.

3.2 Wie schnell erfolgt im Durchschnitt die Rücknahme der Sanktionen, bei fehlerhafter Sanktionierung?

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines eingehenden Widerspruches beträgt ca. 2 Monate ab dem Eingang des Widerspruchsschreibens. Gleiches gilt demzufolge auch für die Rücknahme fehlerhafter Sanktionsentscheidungen im Widerspruchsverfahren. Angaben zur Dauer der Rücknahme im Klageverfahren sind leider nicht möglich.

3.3 Wie viele Sanktionen wurden in den Jahren 2010, 2011 und 2012 für unrechtmäßig erklärt?

	2010	2011	2012
aufgehobene Sanktionen	246	153	231

Quelle: erhoben durch Fachverfahren des Jobcenter Spandau Berlin

Von 1907 eingegangenen Widersprüchen wurden 1277 Sanktionierungen (67%) bestätigt. Von 29.387 eingeleiteten Sanktionen wurden 630 Sanktionen aufgehoben, so dass 28.757 Sanktionen rechtmäßig ergangen sind (98 %).

3.4 Gibt es Überprüfungsmaßnahmen, warum beispielsweise ein Termin nicht wahrgenommen oder eine Bewerbung ausgelassen wurde?

Vor der Entscheidung über einen möglichen Sanktionssachverhalt erfolgt ein Anhörungsverfahren gem. § 24 SGB X, in dessen Verlauf der Bezieher/die Bezieherin Gelegenheit hat, sich zu dem Sachverhalt und den Gründen zu äußern.

3.5 Wenn ja, wie sehen diese aus?

Die Überprüfung eines versäumten Termins erfolgt im Rahmen eines Anhörungsverfahrens gem. § 24 SGB X, in der sich die Bezieherin/der Bezieher von Arbeitslosengeld II äußern kann, weshalb sie/er z.B. nicht zum Termin erschienen ist.

Während eines Beratungsgesprächs kann die Bezieherin/der Bezieher von Arbeitslosengeld II z.B. einen Vermittlungsvorschlag für eine Arbeitsstelle erhalten. Diese Information erhält auch der betroffene Arbeitgeber. Dieser kann dem Jobcenter Berlin Spandau über einen standardisierten Vordruck mitteilen, ob sich die Bezieherin/der Bezieher von Arbeitslosengeld II beworben oder gemeldet hat. Ist dies nicht der Fall, so setzt das Anhörungsverfahren nach § 24 SGB X, wie oben beschrieben, ein.

4. **Aufgrund welcher Datensätze bzw. Unterlagen wurden oben stehende Fragen beantwortet und inwieweit wäre es möglich, diese (ggf. in aufbereiteter Form) auf dem Berliner Open-Data-Portal einzustellen und fortlaufend zu aktualisieren?**

Die Daten werden durch die Agentur für Arbeit erhoben. Sie sind öffentlich auf der Internetseite der Agentur für Arbeit bereitgestellt ((<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Sanktionen/Sanktionen-Nav.html>)).

Über eine Veröffentlichungsmöglichkeit von Daten in dem Berliner Open-Data-Portal kann seitens des Jobcenters Berlin Spandau keine Aussage getroffen werden, da dies zwischen der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg und der Senatsverwaltung von Berlin abzustimmen ist.

5. **Bekommt ein Alg-II Bezieher, der bereits zu mindestens 60% sanktioniert, ggf. sogar 100% sanktioniert wurde, in jedem Fall Lebensmittelgutscheine und werden die Kosten der Unterkunft weiter übernommen?**

Bei Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, erfolgt bei einer 100%-prozentigen Sanktionierung ein Wegfall der Kosten der Unterkunft. Bei Sanktionierung in Höhe der Regelleistung werden i.d.R. ab diesem Zeitpunkt die Kosten der Unterkunft direkt an den Vermieter überwiesen.

Bei Leistungsberechtigten unter 25 Jahre ist bei einer ersten Pflichtverletzung nach § 31 SGB II der Leistungsanspruch auf die Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung beschränkt. Die Leistungen für Unterkunft und Heizung mindern sich wegen einer ersten Sanktion somit nicht.

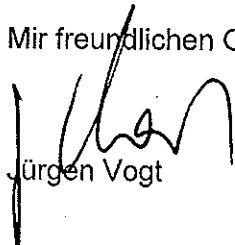
Bei wiederholter Pflichtverletzung nach § 31 SGB II fällt das Arbeitslosengeld II, einschließlich der Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung, vollständig weg.

In beiden Fällen gilt, dass bei einer Minderung um mehr als 30 Prozent des Regelbedarfs das Jobcenter auf Antrag im Rahmen einer Ermessensentscheidung in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen als Zuschuss erbringen kann, insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen. Leben minderjährige Kinder mit im Haushalt, wird dies durch das Jobcenter automatisch angeboten.

6. **Hat der Vollsanktionierte, der von den wirtschaftlichen Voraussetzungen volles Alg-II bekäme, unabdingbaren Anspruch auf diese Leistungen zur Sicherung seiner Menschenwürde?**

Die verbleibende Leistung gewährt im Rahmen des Lebensmittelgutscheins die lebensnotwendigen Dinge des täglichen Bedarfs. Hierzu gehören entsprechend ihres Anteils im Regelbedarf die Anteile für Ernährung, für Gesundheitspflege und für Hygiene und Körperpflege (max. Monatsbetrag 170,00 €).

Mir freundlichen Grüßen


Jürgen Vogt